

9.1.2025

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024, BT-Drucksache 20/13585)

Allgemeines

Die CO₂-Bepreisung und der Emissionshandel sind ein wichtiges Instrument für den Klimaschutz. Insofern begrüßen der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund grundsätzlich die im Rahmen des Gesetzentwurfs geplante Überführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in ein europaweites Emissionshandelssystem.

Einbeziehung der Abfallverbrennungsanlagen

Ein nationaler Alleingang im Sinne einer Opt-in-Regelung von Abfallverbrennungsanlagen in den EU-Emissionshandel 1 bereits ab dem Jahr 2027 ist strikt abzulehnen. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, die vorgesehene Regelung in § 52 TEHG ersatzlos zu streichen.

Die vorgesehene Übergangsregelung für Abfallverbrennungsanlagen in § 52 TEHG-E lehnen wir ab. Dort ist vorgesehen, dass Deutschland die Abfallverbrennungsanlagen schon ab dem Jahr 2027 einseitig auch in die zahlungswirksamen Pflichten zur Zertifikatsabgabe einbeziehen will. Dies ist insbesondere aus zwei Gründen nicht hinnehmbar:

Einerseits hat die EU bekanntlich im Jahr 2023 beschlossen, erst einmal bis Juli 2026 die Durchführbarkeit und die möglichen Folgen einer Aufnahme von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen in den Zertifikathandel des EU-Emissionshandelssystems 1 frühestens ab dem Jahr 2028 auf europäischer Ebene zu bewerten. Dabei soll auch eruiert werden, ob durch eine CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung in der EU das Risiko von Müllexporten in das außereuropäische Ausland erhöht wird. Insofern ist es nicht akzeptabel und auch nicht sachgerecht, dem angekündigten Bericht der EU-Kommission über den EU-weiten Umgang mit der Abfallverbrennung vorzugreifen. Stattdessen muss das BEHG übergangsweise bis 2027 weiter angewendet werden, bis eine einheitliche europäische Lösung vorliegt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die thermische Abfallbehandlung in Deutschland eine reine Entsorgungsaufgabe erfüllt. Nur die nicht recyclebaren Restabfälle werden – und müssen – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden. Die Abfälle werden gerade nicht als Brennstoffe produziert, um Energie zu erzeugen, sondern fallen bei

Produktions- und Konsumtionsprozessen an. Eine rein nationale Erweiterung des Emissionshandels auf Siedlungsabfälle würde zudem das Risiko für den Abfallexport ins Ausland drastisch erhöhen sowie in Deutschland auch die Abfallgebührenzahler einseitig belasten. Bereits die im Jahr 2024 erfolgte Einbeziehung der Abfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel nach des BEHG hatte nach Erkenntnissen des VKU zu einer Abfallgebührenerhöhung von 3 bis 5 Prozent geführt.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, sich dafür einzusetzen, dass die thermische Abfallbehandlung nicht in einem nationalen Alleingang in das Emissionshandelssystem 1 der EU einbezogen wird. Anderenfalls würde in der Bevölkerung nicht nur die Akzeptanz für klimapolitische Maßnahmen aufs Spiel gesetzt, sondern auch gegen das selbst gesetzte Ziel der Bundesregierung, EU-Vorgabe nur 1:1 umzusetzen, verstoßen.